

Fünfte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

vom 7. Mai 2025

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in seiner Sitzung am 6. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung vom 22. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „Sockel“ ein Komma sowie die Wörter „gemessen ab dem Erdbodenniveau direkt an der Grabstätte“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Buchstabe c) wird die Zahl „0,50“ durch die Zahl „0,80“ und in Absatz 1 Buchstabe d) die Zahl „0,70“ durch die Zahl „1,00“ ersetzt.
3. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Sockel“ ein Komma sowie die Wörter „gemessen ab dem Erdbodenniveau direkt an der Grabstätte“ und danach ein Doppelpunkt eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 7. Mai 2025

gez.
Christian Pape
Bürgermeister